

Hol das **MAXIMUM** aus Deiner Steuer

Mit **smartsteuer** ist Deine Steuererklärung einfach erledigt.
Sicher Dir durch verständliche Fragen und nützliche Tipps
Deine Erstattung online.

Deine Vorteile mit der Online-Steuererklärung von **smartsteuer**:

- einfaches Interview
- individuelle Tipps & Hilfe
- Erstattung in Höhe von **Ø 1.432 €* sicher!**

Das Beste: Wir schenken Dir 10 % Rabatt.

Spar doppelt und hol Dir mit **smartsteuer** jetzt Deine Erstattung.

Dein Gutschein-Code:

FORMULAR10

Gleich einlösen auf smartsteuer.de

* Die durchschnittliche Erstattung basiert auf den tatsächlichen Steuererstattungen unserer Kunden aus dem Vorjahr, für die ein Steuerbescheid vorliegt. Es handelt sich um einen statistischen Mittelwert und keine Garantie für Deine persönliche Erstattung. Wie viel Du zurückbekommst, hängt von Deiner individuellen steuerlichen Situation ab.

Allgemeines

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die sich steuermindernd auswirken können. Dazu gehören Beiträge zur Altersvorsorge und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Tragen Sie diese bitte in der **Anlage Vorsorgeaufwand** ein. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand. Altersvorsorgebeiträge zu sog. Riester-Verträgen tragen Sie bitte in der **Anlage AV** ein. Übrige Sonderausgaben sind die in den Zeilen 4 bis 41 näher bezeichneten Aufwendungen. Für die üb-

rigen Sonderausgaben einschließlich des Schulgeldes (**Anlage Kind**) werden folgende Pauschbeträge berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen geltend gemacht werden:

- 36 € bei Einzelveranlagung
- 72 € bei Zusammenveranlagung

Tragen Sie Zuwendungen an politische Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen stets in voller Höhe ein. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 5 bis 12.

Zeile 4 Kirchensteuer

Tragen Sie hier bitte die Kirchensteuer ein, die Sie im Jahr 2024 gezahlt haben. Dazu zählt z. B. die Kirchensteuer,

- die vom Arbeitgeber einbehalten wurde,
- die Sie voraus- oder nachgezahlt haben und / oder
- die auf Kapitalertragsteuer der Kapitalerträge entfällt, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde, zählt nicht zu den Sonderausgaben. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie in der Anleitung zur Anlage KAP.

Sie haben im Jahr 2024 Kirchensteuer erstattet bekommen? Dann tragen Sie diese bitte ebenfalls hier ein. Haben Sie im Jahr 2024 Kirchensteuer unter einer anderen Steuernummer gezahlt oder erstattet bekom-

men (z. B. als Erbe), tragen Sie diese bitte ebenfalls ein.

Mitgliedsbeiträge an Religionsgemeinschaften (Kirchenbeiträge), sind wie Kirchensteuer abziehbar. Als Religionsgemeinschaften gelten diejenigen, die mindestens in einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, aber während des ganzen Kalenderjahres keine Kirchensteuer erheben. Der Abzug ist bis zur Höhe der Kirchensteuer zulässig, die in dem betreffenden Bundesland von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften erhoben wird. Bei unterschiedlichen Kirchensteuersätzen ist der höchste Steuersatz maßgebend. Tragen Sie den übersteigenden Betrag bitte als Spende in Zeile 5 ein.

Zeile 5 bis 12 Zuwendungen (Spenden und Mitglieds- beiträge) für steuer- begünstigte Zwecke

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 5 und 6) werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Hat Ihr Finanzamt für Sie zum 31. Dezember 2023 einen verbleibenden Spendenvortrag festgestellt, wird es diesen berücksichtigen. Bitte nehmen Sie entsprechende Eintragungen in Zeile 16 der **Anlage Sonstiges** vor.

Nicht abziehbar sind z. B. Mitgliedsbeiträge zur Förderung

- des Sports,
- der kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und / oder
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 7) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, bei Einzelveranlagung höchstens um 825 € und bei Zusammenveranlagung höchstens um 1.650 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € oder 3.300 € berücksichtigt Ihr Finanzamt bis maximal 1.650 € oder 3.300 € als Sonderausgaben. Der Abzug ist nicht möglich, wenn die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 8), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, bei Einzelveranlagung höchstens um 825 €, bei Zusammenveranlagung höchstens um 1.650 €.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bei Einzelveranlagung bis 1.000.000 €, bei Zusammenveranlagung bis zu einem Gesamtbe-

trag von 2.000.000 € begünstigt. Tragen Sie bitte alle entsprechenden Spenden in Zeile 9 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung fallen nicht unter diese Regelung. Sie können ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 5) als Spende abgezogen werden.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke müssen Sie durch Bestätigungen nachweisen können, wenn Ihr Finanzamt diese anfordert. Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechende Bestätigungen nur in Kopie einreichen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Ver-

fassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht) in Kopie ein.

Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche

Berücksichtigung nicht aus.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken und
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die Ihnen als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Zeile 13 und 14
Aufwendungen
für die eigene
Berufs-
ausbildung

Aufwendungen für Ihre eigene erstmalige Berufsausbildung oder Ihr Erststudium können Sie im Jahr der Zahlung bis zum Höchstbetrag von jährlich 6.000 € als Sonderausgaben geltend machen.

Sie haben bereits eine abgeschlossene Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium)?

Dann können Sie die Aufwendungen unter Umständen als Werbungskosten in der **Anlage N** und / oder **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** geltend machen. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N.

Zu den Ausbildungskosten gehören z. B.:

- Lehrgangs- und Studiengebühren,
- Kosten für Fachbücher und anderes Lernmaterial,
- Fahrtkosten,
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer,
- Tagespauschale für Tätigkeiten in der häuslichen Wohnung (Homeoffice) und
- Unterkunftskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer auswärtigen Unterbringung.

Bei einem Vollzeitstudium oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme können Sie für die Wege zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung die Entfernungspauschale geltend machen.

Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 53 in der Anleitung zur Anlage N. Ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegt insbesondere vor,

- wenn Sie dieses oder diese außerhalb eines Dienstverhältnisses durchführen und daneben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- wenn Sie während der gesamten Dauer des Studi-

ums oder der Bildungsmaßnahme einer Erwerbstätigkeit mit nicht mehr als durchschnittlich 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgehen oder

- wenn Sie lediglich einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job) nachgehen.

Der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ist hierbei nicht möglich.

Üben Sie neben dem Studium oder der Bildungsmaßnahme eine Erwerbstätigkeit mit durchschnittlich mehr als 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit aus, können Sie Verpflegungsmehraufwendungen und die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Fahrtkosten geltend machen.

Zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung müssen Sie von den Aufwendungen abziehen.

Entstehen Ihnen Aufwendungen

- für eine weitere Berufsausbildung,
- für ein weiteres Studium,
- für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder
- im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses,

können Sie diese als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen haben. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu Zeile 63 in der Anleitung zur Anlage N. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung liegt in der Regel vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Zeile 15 bis 28
Gezahlte Versor-
gungsleistungen
(Renten und dau-
ernde Lasten)

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können Sie als Sonderausgaben geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn die übertragende Person als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer tätig war und die übernehmende Person diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Tragen Sie diese Beträge bitte in Zeile 22 sowie ggf. in Zeile 25 ein.

Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Tragen Sie diese bitte in Zeile 15 sowie ggf. in Zeile 18 ein.

Bitte vergessen Sie nicht, jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen **und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 17, 20, 24 und / oder 27). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.**

Im Falle der gesonderten und einheitlichen Feststellung tragen Sie die Versorgungsleistungen bitte in Zeile 21 und / oder 28 ein. Keine Sonderausgaben sind Zuwendungen an Personen, die Ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind, oder an die mit ihnen verheiratete oder verpartnerte Person. Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern oder Kinder können Sie also nicht als Sonderausgaben geltend machen. Beachten Sie dazu aber bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt. Bei Unterhaltszahlungen an die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte

Neu!

Person beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 36.
Hängt die Dauer einer Rente nicht von Ihrer Lebens-

zeit, sondern von der einer anderen Person oder mehrerer Personen ab, geben Sie bitte deren Namen, Adressen und Geburtsdaten an.

Unterhaltsleistungen an

- die von Ihnen geschiedene Ehegattin oder den von Ihnen geschiedenen Ehegatten,
 - die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder
 - die von Ihnen dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den von Ihnen dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner
- können Sie bis zum Höchstbetrag i. H. v. 13.805 € jährlich als Sonderausgaben geltend machen.

Der Höchstbetrag i. H. v. 13.805 € erhöht sich ggf. um die Beiträge zu einer Basis-Kranken- und / oder gesetzlichen Pflegeversicherung, die die Geberin oder der Geber für die andere Person übernommen hat. Voraussetzungen für den Abzug sind, dass die unterstützte Person

- Ihrem Antrag (**Anlage U**) mit Unterschrift zustimmt und
- im Inland lebt (beachten Sie aber bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 11 bis 17 in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Die Unterhaltsleistungen muss die unterstützte Person als sonstige Einkünfte versteuern (beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 6 und 7 in der Anlei-

tung zur Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie die unterstützte Person nicht widerruft. Für den erstmaligen Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können.

Sie ist von Ihnen und auch von der unterstützten Person zu unterschreiben, wenn sie dem Abzug bisher noch nicht zugestimmt hat. Ohne Antrag oder Zustimmung der unterstützten Person können Sie diese Unterhaltsaufwendungen ggf. als außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Unterhalt**) geltend machen. Die Unterhaltsleistungen können Sie insgesamt entweder nur als Sonderausgaben oder nur als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Bitte vergessen Sie nicht, jeweils die Identifikationsnummer der unterstützten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 30 und / oder 34). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Zeile 29 bis 36
Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner

Neu!

Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können Sonderausgaben sein. Tragen Sie bitte die tatsächlich geleisteten Zahlungen in Zeile 37 ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt den abziehbaren Betrag. Die als Sonderausgaben abgezogenen Ausgleichszahlungen muss die empfangsberechtigte Person versteuern.

Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zei-

len 4 und 7 in der Anleitung zur Anlage SO.

Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 39). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Zeile 37 bis 39
Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Neu!

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs können Sie im Jahr der Zahlung als Sonderausgaben abziehen.

Voraussetzungen für den Abzug sind, dass die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger

- Ihrem Antrag (**Anlage U**) mit Unterschrift zustimmt und
- im Inland lebt (beachten Sie aber bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 11 bis 17 in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Die Ausgleichsleistungen muss die empfangsberechtigte Person als sonstige Einkünfte versteuern (beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 5 und 7 der Anleitung zur Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und

kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie die empfangsberechtigte Person nicht widerruft. Für den Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U**, die Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können. Sie ist von Ihnen und auch von der empfangsberechtigten Person der Ausgleichsleistungen zu unterschreiben.

Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 41). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Zeile 40 und 41
Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs

Neu!